

2.1. Gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages

Stand: 6.10.2015

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages in einer jeden Wahlperiode hängt von verschiedenen Faktoren ab¹:

1. Zunächst sieht das geltende **Wahlgesetz** vor, wie viele Abgeordnete entweder nach Kreiswahlvorschlägen oder über die Landeslisten zu wählen sind.
Mit dem Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 erhöhte sich die Zahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf **656**.
Durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 wurde die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages mit Beginn der 15. Wahlperiode auf **598** reduziert.
2. Diese in den Wahlgesetzen festgelegte „gesetzliche Mitgliederzahl“ kann sich um sogenannte „**Überhangmandate**“ erhöhen, falls eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate errungen hat, als ihr nach dem Stimmenanteil zustehen. Die höchste Anzahl an Überhangmandaten in der Geschichte des Deutschen Bundestages – insgesamt 24 – gab es in der 17. Wahlperiode (vgl. dazu Kapitel 1.14).
 - a) Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 1998 wurde ein ausgeschiedenes oder verstorbenes direkt gewähltes Mitglied des Deutschen Bundestages so lange nicht durch Nachrücker von der Landesliste ersetzt, wie aus dem betreffenden Bundesland Überhangmandate für die betreffende Partei bestehen. Diese Regelung wurde von der 14. bis zur 17. Wahlperiode praktiziert, so dass sich – wenn es Überhangmandate gab – die „gesetzliche **Mitgliederzahl**“ im Laufe einer Wahlperiode **verringern** konnte (vgl. dazu auch Kapitel 5.4).
 - b) Mit dem Urteil vom 3. Juli 2008 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Verteilung der Mandate auf die Parteien entsprechend dem Verhältnis der Summen der Wählerstimmen nicht dazu führen darf, dass die Sitzzahl einer Partei erwartungswidrig mit der auf diese oder eine konkurrierende Partei entfallenden Stimmenzahl korreliert (Effekt des **negativen Stimmgewichts**).
 - c) Mit dem Neunzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 sollte diesem Rechnung getragen werden, doch das Bundesverfassungsgericht hob mit Urteil vom 25. Juli 2012 das Gesetz als grundgesetzwidrig auf.
 - d) Mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. Februar 2013 wurde das im Wesentlichen durch Überhangmandate verursachte und verfassungswidrige sogenannte negative Stimmengewicht durch die Schaffung von „**Ausgleichsmandaten**“ beseitigt, die es im Bundestag seit der 18. Wahlperiode gibt.

¹ Vgl. dazu auch: *Markus Winkler*, Die gesetzliche Mitgliederzahl des 14. Deutschen Bundestages – Ein Beitrag zur Dogmatik von Änderungsgesetzen und zur Konkretisierung des Art. 121 GG durch das Bundeswahlgesetz, in: *Verwaltungsrundschau. Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft* 46. Jg. (2000), S. 165–169.

3. Die gesetzliche Mitgliederzahl verringert sich im Laufe einer Wahlperiode wiederum, wenn der Fall eintritt, dass einem Abgeordneten, der über die Landesliste gewählt wurde, als Folge eines Parteiverbots das Mandat aberkannt werden muss.
4. **Andere** durch das Wahlgesetz geregelte **Fälle**, wodurch sich ebenfalls die Mitgliederzahl verringern kann, sind beispielsweise, wenn auf einer Landesliste keine Listenbewerber mehr vorhanden sind und daher kein Abgeordneter nachrücken kann (erstmalig in der 18. Wahlperiode) oder wenn eine Wiederholungs- oder Ersatzwahl unterbleibt, weil innerhalb der nächsten sechs Wochen ohnehin ein neuer Bundestag gewählt werden würde.

Die gesetzliche Mitgliederzahl ist Grundlage für die exakte Berechnung beispielsweise von Mehrheiten, die bei Wahlen oder Abstimmungen erreicht werden müssen, oder bei der Feststellung bestimmter Teile der Gesamtzahl von Abgeordneten, wenn etwa „ein Viertel der Abgeordneten“ die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangt (vgl. Kapitel 8.9).

Wahlperiode	Stand	MdB gemäß Wahlgesetz	zuzüglich Überhangmandate	abzüglich nicht nachbesetzter Mandate gemäß BVerfG-Urteil vom 26.2.1998	abzüglich Mandatsaberkennung	gesetzliche Mitgliederzahl
12. WP 1990–1994	gesamte WP	656	6	–	0	662
13. WP 1994–1998	gesamte WP	656	16	–	0	672
14. WP 1998–2002	Beginn der WP	656	13	–	0	669
	ab 9.8.2000			1		668
	ab 7.6.2001			1		667
	ab 1.7.2001			1		666
	ab 13.9.2002		1		665	
15. WP 2002–2005	Beginn der WP	598	5	–	0	603
	ab 17.4.2004			1		602
	ab 1.7.2004			1		601
16. WP 2005–2009	Beginn der WP	598	16	–	0	614
	ab 1.6.2007			1		613
	ab 25.2.2008			1		612
	ab 14.7.2009			1		611
17. WP 2009–2013	Beginn der WP	598	24	–	0	622
	ab 3.3.2011			1		621
	ab 28.5.2011			1		620

Wahlperiode	Stand	MdB gemäß Wahlgesetz	zuzüglich Überhangmandate	zuzüglich Ausgleichsmandate	abzüglich Mandatsaberkennung	gesetzliche Mitgliederzahl
18. WP 2013–	Beginn der WP	598	4	29	0	631
	ab 18.9.2015	597 ²	4	29	0	630

Quelle: Verwaltung Deutscher Bundestag, Tagungsbüro

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 2.1.

² Unter Berufung auf § 48 Abs. 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes stellte der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 18. September 2015 fest, dass die Landesliste, für welche die am 5. September 2015 ausgeschiedene Abgeordnete *Katherina Reiche* (CDU/CSU) angetreten war, erschöpft war. Demzufolge betrug die tatsächliche Anzahl der im Deutschen Bundestag stimmberechtigten Mitglieder im Zeitraum vom 5. bis 18. September 2015 bereits 630.